



Luxemburg, den 08/10/2020.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung DE-0015601-0000 am 13/02/2018 im Referenzmitgliedstaat Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes « Secuverd 27 »;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 27/02/2020 durch SBM DEVELOPPEMENT, 60 Chemin de Mouilles, F- 69130 Ecully, Frankreich, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Secuverd 27»;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° BC-HG057576-35 ;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossier wird die Zulassung des Biozidproduktes «**Secuverd 27**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **302/20/L-000** (R4BP asset LU-0024138-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen:

Secuverd 27

- Ratten Getreideköder
- Wühlmaus Portionsköder
- Sugaan Rattenköder Pad
- Quiritox Wühlmausköder
- Ratten Portionsköder
- COMPO Ratten-Köder Cumarax
- COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan

Art.2 – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° **302/20/L-000** am 13/02/2023.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. von dem Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

Hinweise:

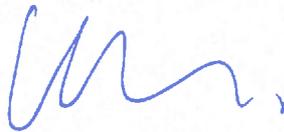
- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzteres hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der luxemburgischen Anwaltskammer erfolgen.

Für die Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung



Joëlle WELFRING
beigeordnete Direktorin des Umweltamtes

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Secuverd 27

- Ratten Getreideköder
- Wühlmaus Portionsköder
- Sukan Rattenköder Pad
- Quiritox Wühlmausköder
- Ratten Portionsköder
- COMPO Ratten-Köder Cumarax
- COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan

Produktart(en) : 14

Zulassungsnummer : 302/20/L-000

R4BP Asset number : LU-0024138-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	4
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	5
2.2.	Art der Formulierung	5
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	5
4.	Zugelassene Anwendungen	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
5.	Zugelassene Anwendungen	6
5.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2	6
5.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
5.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
5.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	7

6.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	8
6.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	8
6.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	8
6.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	9
6.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	9
6.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	10
7.	Sonstige Informationen.....	10

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Secuverd 27 <ul style="list-style-type: none">- Ratten Getreideköder- Wühlmaus Portionsköder- Suga RattenKöder Pad- Quiritox Wühlmausköder- Ratten Portionsköder- COMPO Ratten-Köder Cumarax- COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	SBM DEVELOPPEMENT 60 Chemin de Mouilles F- 69130 Ecully Frankreich
ZULASSUNGsnummer	302/20/L-000
R4BP Asset number	LU-0024138-0000
Datum der Zulassung	08/10/2020
Ablaufdatum der Zulassung	13/02/2023

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	IRIS 1126A, avenue du Moulinas - Route de Saint Privat F- 30340 SALINDRES Frankreich
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(n)	IRIS 1126A, avenue du Moulinas - Route de Saint Privat F- 30340 SALINDRES Frankreich

Name des Herstellers	KOLLANT S.r.l Via c. Colombo, 7/7 A IT- 30030 Vigonovo (VE) Italien
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(n)	KOLLANT S.r.l Via c. Colombo, 7/7 A IT- 30030 Vigonovo (VE) Italien

Name des Herstellers	INDUSTRIAL CHIMICA S.r.l
Adresse des Herstellers	Via Sorgaglia 40 IT- 35020 Arre (PO) Italien
Standort der Produktionsstätte(n)	INDUSTRIAL CHIMICA S.r.l Via Sorgaglia 40 IT- 35020 Arre (PO) Italien

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Coumatetralyl (CAS: 5836-29-3)
Name des Herstellers	Bayer S.A.S.
Adresse des Herstellers	16, rue Jean-Marie Leclair – CS 90106 F -69266 Lyon Frankreich
Standort der Produktionsstätte(s)	Alzchem Trostberg GmbH Chemis Park Trostberg - Dr. Albert Frank Str. 32 D-83308 Trostberg Deutschland

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
Coumatetralyl	Coumatetralyl	5836-29-3 227-424-0	0.0027 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	/
Sicherheitshinweis	/
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Ratten

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid
Zielorganismus	Rattus norvegicus -Wanderratte: Jungtiere und Erwachsene. Rattus rattus - Hausratte: Jungtiere und Erwachsene.
Anwendungsbereich	In und um das Gebäude.
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	200 g/Köderstation Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der minimale Abstand zwischen den Köderstationen 5-20 m betragen.

Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender (Verbraucher)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	10 g Köder in Papierbeutel in Flasche (bis zu 750 g, PET) oder in Beutel (bis zu 750 g, COEX PET/PE) oder in Beutel (90g-750 g, LDPE) oder in Blechdose mit Aufreißdeckel (10-750 g). Umverpackung: Karton für Beutel aus COEX PET/PE oder Eimer (PP) für Beutel aus LDPE.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Zu Beginn der Beköderung, die Köderstationen erst nach 5 bis 7 Tagen kontrollieren. Anschließend wöchentlich kontrollieren, um zu prüfen ob der Köder angenommen wird, die Köderstationen intakt sind und um tote Nager zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachlegen.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

5. Zugelassene Anwendungen

5.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Wühlmäuse

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid
Zielorganismus	Myodes glareolus – Wühlmäuse vom Typ Rötelmaus: Jungtiere und Erwachsene. Microtus arvalis – Wühlmäuse vom Typ Feldmaus:

	Jungtiere und Erwachsene.
Anwendungsbereich	Um das Gebäude.
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung und Anwendungsfrequenz	20 g/Köderstation Ein bis drei Anwendungen binnen 10 Tagen. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der minimale Abstand zwischen den Köderstationen 5 m betragen.
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender (Verbraucher)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	10 g Köder in Papierbeutel in Flasche (bis zu 750 g, PET) oder in Beutel (bis zu 750 g, COEX PET/PE) oder in Beutel (90g-750 g, LDPE) oder in Blechdose mit Aufreißdeckel (10-750 g). Umverpackung: Karton für Beutel aus COEX PET/PE oder Eimer (PP) für Beutel aus LDPE.

5.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Zu Beginn der Beköderung, die Köderstationen erst nach 2 bis 3 Tagen kontrollieren. Anschließend wöchentlich kontrollieren, um zu prüfen ob der Köder angenommen wird, die Köderstationen intakt sind und um tote Nager zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachlegen.

5.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

/

5.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

5.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2; Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

5.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

6. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

6.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- 1) Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
- 2) Vor der Verwendung von Rodentiziden den Einsatz nicht-chemischer Methoden der Nagetierbekämpfung (z. B. Fallen) prüfen. Vor allem bei der Bekämpfung von Mäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen.
Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- 3) Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze) in und um das Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kots Spuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giffreien Köders (z.B. Haferflocken) feststellen. Die Reste der giffreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
- 4) Für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
- 5) Köderstationen in der unmittelbaren Umgebung von Laufwegen der Nagetiere, Nistplätzen, Fressplätzen, Löcher, Baue usw. aufstellen.
- 6) Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
- 7) Die Beutel mit dem Köder nicht öffnen.
- 8) Köderstationen unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
- 9) Kontakt der Köderstation mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengerätschaft und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
- 10) Köderstationen nicht in der Nähe von Wasserableitungssystemen platzieren, wo sie in Kontakt mit Wasser kommen können.
- 11) Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
- 12) Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren [gemäß Produktinformationen].
- 13) Die Beköderung beenden, wenn keine Köder mehr angenommen werden.
- 14) Nach Abschluss der Beköderung alle Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
- 15) Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
- 16) Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- 17) Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- 18) Köder in Köderstationen ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.

6.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 2) Gerinnungshemmende Rodentizide nicht als permanente Köder verwenden (z. B. zur

Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität).

3) Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:

- das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).

- Anwender die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften angemessenen kennzeichnen sollten (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).

4) Es müssen Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwendet werden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Das Auslegen von Ködern ohne Köderstation stellt eine hohe Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere dar!

5) Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.

6) Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.

7) Tote Nagetiere im Hausabfall oder bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Kontakt vermeiden.

8) Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.

9) Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

6.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1) Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.

2) Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.

3) Im Falle von:

Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.

Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.

Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tier-arzt aufsuchen.

4) Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen (Tel. Nr 8002-5500)“.

5) Gefährlich für Wildtieren.

6.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

2. Bei der Entsorgung von Köderresten Hautkontakt vermeiden.

3. Die Verwendung von Handschuhen wird empfohlen.

6.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
2. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
3. Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.

7. Sonstige Informationen

1. Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.
2. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.
3. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.